

alle inklusive!

Die neue UN-Konvention in der Diskussion **Von Wolf Crefeld**

Das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), inzwischen von Bundestag und Bundesrat ratifiziert, soll in den nächsten Jahren zu Diskussionen in der Öffentlichkeit anregen, wieweit geltende Rechtsvorschriften mit den in dieser Konvention niedergelegten Grundsätzen vereinbar sind (die Psychosoziale Umschau 1/2009 hat das Dokument aus-

bensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.«

Wie Klaus Lachwitz, Justitiar der Bundesvereinigung Lebenshilfe und neben-



zugweise zusammen mit ersten Stellungnahmen verschiedener Verbände abgedruckt).

Zum Auftakt veranstaltete die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen mit Verbänden der Behindertenhilfe und Selbsthilfe zusammen im Februar und März eine Serie von acht Tagungen unter dem Titel »alle inklusive! Die neue UN-Konvention«. Es ging um Themen wie Bildungspolitik, Gesundheitspolitik, Barrierefreiheit und selbstbestimmtes Leben (Termine und mehr unter <http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de>). In diesem Rahmen fand auch eine mit dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrene, der Aktion Psychisch Kranke und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen veranstaltete Tagung mit dem Titel »Selbstbestimmung statt Bevormundung« in Wiesbaden statt. Sie galt dem Thema Freiheits- und Schutzrechte und damit insbesondere Artikel 12 der Konvention: Gleiche Anerkennung vor dem Recht.

»(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Le-

der Bochumer Professorin Theresia Degener von der Bundesregierung entsandter Ko-Autor der Konvention, stellte eingangs die Unvereinbarkeit der Rechtsvorschriften zur Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) mit der Konvention dar. Diese über hundert Jahre alten Vorschriften, durch die nicht wenigen Menschen pauschal die rechtliche Handlungsfähigkeit genommen ist, seien Ausdruck eines ungerechtfertigten defizitären Bildes von den betroffenen Menschen. Statt der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, dass andere für sie stellvertretend handeln, seien Unterstützungsmodelle zu entwickeln, die vorrangig Assistenz bei der Wahrnehmung von Rechten anstelle stellvertretenden Handelns ermöglichen. Es gebe zweifellos Lebenssituationen, in denen ein psychisch beeinträchtigter Mensch auf Schutz hinsichtlich seines Handelns angewiesen sei. Doch statt ihm pauschal die rechtliche Handlungsfähigkeit abzuspochen, seien Anfechtungsmöglichkeiten für Verträge zu schaffen. Ein Betreuungsrichter forderte in der anschließenden Diskussion Modellversuche zur Schaffung geeigneter Unterstützungsumfelder.

Als eine weitere Konsequenz aus dem Artikel 12 der Konvention forderte Lachwitz, dass als notwendig erkannte Unter-

stützungssysteme rechtssystemübergreifend wirken müssten. Konkret sprach er damit an, dass ein Betreuungsrichter, obwohl der gemäß § 1896 BGB gehalten ist, zur Betreuung alternativen geeigneten Hilfen den Vorrang zu geben, diese nicht anordnen kann.

Für den Bundesverband Psychiatrie-Erfahrene wies Matthias Seibt auf die Bedeutung von Macht für die Wahrnehmung von Rechten hin. »Ein Mensch in Machtposition kann sich fast alles erlauben«, sagte er insbesondere im Hinblick auf Erfahrungen mit der Anwendungspraxis des Unterbringungsrechts und der Zwangsbehandlung in der Psychiatrie. Kritisch setzte er sich auch mit der in der Psychiatrie verbreiteten Argumentation von der fehlenden Einsichtsfähigkeit zur Legitimation von Zwangsmaßnahmen auseinander. Er meinte, dass auch nicht einsichtsfähige Raucher sich und andere schädigten, dennoch komme keiner auf die Idee, sie zwangsweise zu behandeln. Mit Zwang durchgesetzte Dauerbehandlungen mit Psychopharmaka verkürzten empirisch belegt die Lebenserwartung der Betroffenen um durchschnittlich 25 Jahre.

Prof. Peter Kruckenberg, Psychiater und Vorstandsmitglied der Aktion Psychisch Kranke, begrüßte die Konvention als Chance, den richtigen Weg in eine auf die Bedürfnisse psychisch beeinträchtigter Menschen ausgerichteten Psychiatrie zu gehen. »Wir müssen herausarbeiten, was sich konkret in den Gesetzen ändern muss, damit die Bedingungen der Behindertenrechtskonvention erfüllt werden können. Jeder Mensch soll das Recht haben, in einem von ihm gewünschten sozialen Umfeld leben zu können und dabei individuelle Unterstützung zu erfahren.«

In den anschließenden Workshops wurde u.a. die Zweigleisigkeit des Unterbringungsrechts kritisiert, indem es für betreute Menschen eine niedrigere Schwelle für eine zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus gebe. Das gesamte Recht zur Anwendung von Zwang müsse auf den Prüfstand.

Karin Evers-Meyer, Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, betonte abschließend, dass es noch einigen Verbesserungsbedarf gebe, was die Unterstützung behinderter Menschen in verschiedenen Lebensbereichen angehe. »Die Rechts- und Handlungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen muss in allen Bereichen gewährleistet sein«, so die Behindertenbeauftragte. Die Ergebnisse der Tagung sollen gedruckt und vorher im Internet (www.behindertenbeauftragte.de) zur Verfügung stehen. ■■■